

Protokoll zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

- **Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“**
- **Aufhebung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Coesfeld**

am 02.09.2015, 18:00 Uhr, im Pädagogischen Zentrum des Schulzentrums an der Holtwicker Straße

Teilnehmer: 95 Bürgerinnen und Bürger lt. Anwesenheitsliste
sowie

Frau Frauns	(Büro Frauns Münster)
Herr Ahn	(WoltersPartner)
Herr Dr. Unland	(Baumeister Rechtsanwälte)
Herr Öhmann	(Stadt Coesfeld)
Herr Backes	(Stadt Coesfeld)
Herr Schmitz	(Stadt Coesfeld)

Herr Öhmann eröffnet die Versammlung und begrüßt die Anwesenden. Anschließend geht er kurz auf das Thema „Erneuerbare Energien“ und auf die Steuerungsmöglichkeiten durch die Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ (nachfolgend: STFNP) ein.

Danach wird die Veranstaltung von **Frau Frauns** moderiert. Sie erklärt den zeitlichen Ablauf und weist darauf hin, dass Einwendungen, Anregungen und Bedenken oder auch einfach nur Fragen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung mündlich oder schriftlich bei der Stadt Coesfeld bis zum 18.09.2015 vorgebracht werden können. Ansprechpartner ist Herr Ludger Schmitz.

Alle Informationen sind auch im Internet auf den Seiten der Stadt Coesfeld einsehbar. Die Adresse ist auf dem ausliegenden Faltblatt abgedruckt.

Im Anschluss erläutert **Herr Dr. Unland** im Gespräch mit Frau Frauns die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine mögliche Inanspruchnahme des Außenbereichs zur Errichtung von Windkraftanlagen (WKA). Darüber hinaus erklärt er die grundsätzliche Privilegierung und die nach seiner Einschätzung erforderliche Steuerung durch den STFNP, um der gesetzlichen Vorgabe, der Windkraft „substanziell Raum zu geben“, nachzukommen. Auf Nachfrage erklärt Herr Dr. Unland, dass es auch Vorgaben von der Bezirksregierung für die Übernahme bestimmter Flächen gibt, die von der Stadt Coesfeld im Mindestumfang zu übernehmen sind. Auf die erneute Möglichkeit – im Rahmen der öffentlichen Auslegung – Einwendungen vorzubringen geht er ebenfalls ein.

Herr Ahn vom Büro WoltersPartner gibt einen Überblick über das Verfahren zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes aus den Jahren 2001/2002 zur Ausweisung von Konzentrationszonen zur Errichtung von Windkraftanlagen.

Anschließend erklärt er die Zusammenhänge und die Vorgehensweise bei der Ermittlung der aktuellen Konzentrationsflächen für den STFNP. Dabei geht er im Besonderen auf das Thema Immissionsschutz, bezogen auf Wohnnutzungen in den Siedlungsbereichen sowie im Außenbereich ein und begründet den gewählten Abstand von 400 m zwischen dem Außenbereichswohnen und einer evtl. möglichen Windkraftanlage.

Er weist auch darauf hin, dass dieser Mindestabstand aber von den aktuellen Windkraftanlagen wohl deutlich überschritten werden wird, da alle Interessengruppen im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages eine Selbstverpflichtung zur Einhaltung eines Abstandes in der Größe der 3-fachen Gesamthöhe der Anlage eingegangen sind. Damit sind Abstände in einer Größenordnung von 500 - 600 m anzunehmen.

Herr Ahn macht weiterhin deutlich, dass bislang nicht alle Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden vorliegen. Erst danach, vermutlich ab Mitte September, könnte eine erste Einschätzung zum Erhalt oder hinsichtlich einer möglichen Reduzierung der aktuell in den Planunterlagen dargestellten Konzentrationszonen, erfolgen.

Die nachfolgende **Diskussionsrunde** wird von **Frau Frauns** moderiert. Folgende Punkte werden angesprochen:

Mögliche Standorte von Einzelanlagen

Herr Dr. Unland erklärt, dass alle größeren Anlagen (dazu gehören in jedem Fall alle zzt. seitens der Investoren vorgesehenen Windkraftanlagen) raumbedeutsam sind und insoweit nur noch innerhalb von Konzentrationszonen errichtet werden können. Ausnahmen sind zwar in begründeten Einzelfällen denkbar, aber aufgrund der sehr hohen Anforderungen kaum anzunehmen.

Herr Ahn weist zusätzlich darauf hin, dass für privilegierte Standorte im Außenbereich auch „Kleinwindkraftanlagen“ bis 50 m Gesamthöhe zur Eigenstromversorgung außerhalb von Konzentrationszonen genehmigungsfähig sein können.

Abstand zum Wald

Hierzu wird ausgeführt, dass die Anlagen bis an den Waldrand gestellt werden dürfen. Die Rotoren können die Bäume überragen. Die Zulässigkeit von Standorten im Wald ist umstritten. Wegen der geringen Waldanteile im Stadtgebiet Coesfelds und der damit verbundenen höheren Wertigkeiten werden Windkraftanlagen in Waldgebieten für Coesfeld ausgeschlossen.

Zeitlicher Verfahrensablauf

Durch Herrn Dr. Unland wird auf die Notwendigkeit der Rechtsverbindlichkeit des Sachlichen Teilplans Energie des Regionalplans hingewiesen. Nach aktueller Einschätzung sollte das in 2016 der Fall sein. Nach Meinung der Stadt Coesfeld könnte damit bei positivem Verfahrensverlauf eine Genehmigung des STFNP im 3. Quartal 2016 erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass weitere Infos zum zeitlichen Ablauf aus dem ausliegenden Faltblatt zu entnehmen sind.

Schattenwurf

Herr Ahn erklärt die unterschiedliche Wertigkeit und Einschätzung von „schützenswerten Räumen“ innerhalb der betroffenen Wohngebäude, da der „Discoeffekt“ der Rotorblätter als störend anerkannt ist. Fenster von Nebenräumen sind nicht relevant. Dort dürfte eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf uneingeschränkt stattfinden. Für Terrassen oder Aufenthaltsräume sind jedoch rechtlichen Vorgaben (max. Stundenzahl pro Tag und Jahr) zu berücksichtigen. Diese dürfen dann nicht überschritten werden. Durch verschiedene Methoden, bis hin zu einer möglichen Abschaltung per Handy-Code, kann heute die Problematik „Schattenwurf“ immer individueller gelöst werden. Die Anlagen sind stets dann abzuschalten, wenn eine Beeinträchtigung über das rechtlich zulässige Maß hinaus stattfinden würde.

Datenermittlung durch die Bezirksregierung zur Festlegung der Vorrangzonen für Windkraftanlagen

Für die Festlegung der Vorrangzonen im Regionalplan hat die Bezirksregierung selber Untersuchungen durchführen lassen. Allerdings in einem sehr viel „gröberen Raster“ als das durch die Stadt Coesfeld erfolgt ist. Nur in den Bereichen für die gar keine Hinderungsgründe festgestellt wurden und die damit als besonders geeignet erscheinen, erfolgte eine Darstellung als Vorrangzone, die die Stadt zwingend zu übernehmen hat.

Die Ausweisung weiterer Zonen durch konkretere Ermittlungen im Rahmen der Aufstellung des STFNP ist seitens der Regionalplanung ausdrücklich erwünscht.

Herr Ahn macht deutlich, dass ähnlich wie beim STFNP auch für die Aufstellung des Regionalplans eine Öffentlichkeitsbeteiligung stattgefunden hat.

Anlagengenehmigungen

Nach Einschätzung der Beteiligten besteht weiterhin ein großes Interesse daran, Anlagengenehmigungen für Windkraftanlagen (Genehmigungsbehörde Kreis Coesfeld) bis Ende 2016 zu erhalten. Das Interesse begründet sich mit der anstehenden Umstellung der Einspeisevergütung auf das Modell des „Ausschreibungsverfahrens“. Damit ist nach Einschätzung der Beteiligten, speziell für kleinere Betreibergruppen ein wirtschaftlicher Betrieb von Windkraftanlagen in Frage zu stellen. Um die Ziele der Landesregierung zur Umsetzung der Energiewende weiterhin erfüllen zu können, sind Anlagengenehmigungen bis Ende 2016 anzustreben. Fraglich ist ob dieses Ziel mit der Vielzahl der Beteiligten zu erreichen ist.

In diesem Zusammenhang ist weiterhin die Frage unbeantwortet, wie die Genehmigungsbehörde – Kreis Coesfeld – mit der anzunehmenden „Antragsflut“ (Ende 2016) umzugehen gedenkt.

Herr Dr. Unland gibt dazu den Hinweis, dass derzeit auch über die Einführung von „Regionalfaktoren“ nachgedacht wird, um die Genehmigung von Windkraftanlage auch in 2017 weiter zu fördern.

Immissionsschutz / Nachtzeit

Auf die Frage nach einer möglichen Geräuschbelästigung in der Nachtzeit, werden von Herrn Ahn die Zusammenhänge und Vorgaben durch die Technische Anweisung –Lärm- (TA-Lärm) erläutert. Er macht erneut deutlich, dass in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) für den Außenbereich 45 dB(A) insgesamt, also alle anzurechnenden Geräuschquellen zusammenbetrachtet, als Vorgabe einzuhalten sind.

Herr Dr. Unland ergänzt zum Thema „Infraschall“, dass die Vorgaben der TA-Lärm auch diese Belange mit abdecken. Ab einer Entfernung von 300 m zu einer Windkraftanlage sind - wissenschaftlich belegt- keine Beeinträchtigungen mehr gegeben.

Größe der Konzentrationszonen

Aufgrund der dargestellten Flächengrößen wird die Möglichkeit mindestens 3 Anlagen errichten zu können für einzelne Bereiche angezweifelt. Nach der Erläuterung durch Herrn Ahn ist für die Anwesenden klar, dass diese Möglichkeit in allen Zonen doch gegeben ist. Allerdings durchaus auch mit kleineren Rotoren und Anlagen.

Standorte von Windkraftanlagen

Herr Ahn führt aus, dass es nicht Aufgabe des Flächennutzungsplanes ist, Anlagenstandorte in den Zonen festzulegen. Die konkreten Standorte können nach seiner Einschätzung erst zum Ende des Planungsprozesses bekannt werden. Zunächst sind alle verfahrensrelevanten Belange, die zu einer Standortverschiebung führen können, zu prüfen.

Abstände von Windkraftanlagen zum „Außenbereichswohnen“

Bei der Ausweisung der Vorrangzonen ist von der Bezirksregierung ein Abstand von 450 m zum nächstgelegenen Wohngebäude eingeplant worden. Die Stadt Coesfeld hat dazu einen Abstand von 400 m ermittelt. Dieser geringere Abstand hat sich aus der Addition der harten und weichen Tabukriterien nach der Entscheidung durch den Rat der Stadt Coesfeld ergeben.

Nach Einschätzung von Herrn Dr. Unland sind Abstände zwischen 400 m und 500 m auf die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten abzustimmen und städtebaulich zu belegen. Für Coesfeld wurde hier ein Abstand von 400 m begründet. Am Ende der Planungsprozesse ist der von der Stadt Coesfeld entwickelte Abstand maßgeblich.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die wesentlich geringeren Abstände von Wohnen zu den heute schon vorhandenen Windkraftanlagen in den „Altzonen“ hingewiesen.

Um hier die Belastung für die Bewohner des Außenbereichs zu reduzieren, soll nur dort eine Höhenbeschränkung auf 140 m – wie bereits durch die 40. Änderung des FNP vorgegeben – festgesetzt werden.

Herr Ahn weist darauf hin, dass der Immissionsschutz durch die mehrschichtigen Verfahren in jedem Fall gewährleistet ist.

Abgrabungsfläche im Regionalplan

Im Regionalplan wurde im Randbereich einer geplanten Konzentrationszone für die Windkraftnutzung ein Bereich zur Sicherung und zum Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen (Abgrabung) festgesetzt. Damit sind andere konkurrierende Nutzungen – auch als Konzentrationszone für Windkraftanlagen – ausgeschlossen. Nach Einschätzung von Herrn Ahn wäre evtl. eine Vornutzung durch Windkraft denkbar, wenn sichergestellt werden könnte, dass bei Bedarf die Abgrabungsfläche dann später auch für diesen Zweck zur Verfügung steht. Eine Zustimmung seitens der Bezirksregierung liegt aber dazu nicht vor. Somit stehen diese Flächen für eine Windkraftanlagen-Nutzung nicht zur Verfügung. Herr Dr. Unland ergänzt dazu, dass die Stadt Coesfeld die Vorgaben der Bezirksregierung durch den Regionalplan zu berücksichtigen hat.

Weitere Themen sind nicht angesprochen worden.

Die Versammlung endet um 20:00 Uhr.

Herr Öhmann bedankt sich bei den Anwesenden und gibt abschließend bekannt, dass die vorgestellten Unterlagen und das Protokoll im Internet auf den Seiten der Stadt Coesfeld (www.coesfeld.de/planung) veröffentlicht werden. Einzelheiten können darüber hinaus mit den Mitarbeitern des Fachbereiches 60 besprochen werden.

Im Auftrag:

Ludger Schmitz